

## **Ordnungsbehördliche Verordnung**

### **über das Abbrennen von Brauchtumsfeuern auf dem Gebiet der Stadt Herten (Brauchtumsfeuerverordnung) vom 17.03.2005**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528; SGV NW 2060) in der derzeit gültigen Fassung und des § 7 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) - vom 18.03.1975 (GV NW S. 2232 SGV NW 7129) in der derzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Herten als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 16. März 2005 für das Gebiet der Stadt Herten folgende Verordnung erlassen:

#### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Verhaltenspflichten, Brennmaterialien, Mindestabstände, Tierschutz
- § 3 Anzeigepflicht
- § 4 Ordnungswidrigkeiten
- § 5 Inkrafttreten

#### **§ 1 Grundsätze**

- (1) Brauchtumsfeuer sind Feuer, die zum Zwecke der Brauchtumpflege und nicht zum Zwecke der Abfallbeseitigung abgebrannt werden.
- (2) Brauchtumsfeuer liegen nur dann vor, wenn sie auch tatsächlich zu den jeweiligen Anlässen (z. B. Osterfeuer von Ostersonntag bis Ostermontag) entfacht werden.

## § 2

### Verhaltenspflichten, Brennmaterialien, Mindestabstände, Tierschutz

- (1) Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklungen, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
- (2) Es darf ausschließlich raucharmes, trockenes, unbehandeltes und naturbelassenes Holz zum Verbrennen verwandt werden.
- (3) Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
- (4) Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
- (5) Das Feuer ist ständig von einer Person, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, zu beaufsichtigen. Die verantwortliche Person darf den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind und muss während des Verbrennens telefonisch erreichbar sein. Es ist geeignetes Löschmittel in ausreichender Menge an der Feuerstelle bereit zu halten.
- (6) Der Verbrennungsvorgang muss, sofern es sich nicht um einen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuches (BauGB) handelt, bis spätestens 22.00 Uhr beendet sein. Gegebenenfalls ist zu diesem Zeitpunkt das Feuer abzulöschen bzw. die Glut zu übererden.
- (7) Die nachfolgend aufgeführten Mindestabstände sind einzuhalten:
  - a) zu Wohngebäuden 25 Meter
  - b) zu sonstigen baulichen Anlagen, einzeln stehenden Bäumen, Wallhecken, Windschutzanlagen, Feldgehölzen und Gebüsch 25 Meter,
  - b) zu öffentlichen Verkehrsflächen 25 Meter,
  - c) zur nächstgelegenen Waldfläche und Bundesautobahn 100 Meter.

Bei aufkommendem starken Wind ist das Feuer unverzüglich zu löschen.

- (8) Der Brennguthaufen ist erst kurz vor dem Entzünden aufzubauen oder vollständig umzuschichten, damit eventuell darin befindliche Tiere nicht geschädigt werden bzw. die Möglichkeit zur Flucht haben. Unter einem vollständigen Umschichten ist das Wenden des Brennguthaufens (zuletzt zugefügtes Brennmaterial nach unten, zuerst zugefügtes Brennmaterial nach oben) oder die Umsetzung des Brennguthaufens vom ursprünglichen Platz der Lagerung auf den Brennplatz zu verstehen.

### **§ 3 Anzeigepflicht**

- (1) Das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers ist der Ordnungsbehörde bis spätestens eine Woche vor dem Abbrenntermin schriftlich anzuzeigen.
- (2) Mit der Anzeige ist folgendes mitzuteilen:
  - Ort des Abbrennens
  - Datum und Uhrzeit des Abbrennens
  - Verantwortliche Person
  - Telefon- bzw. Mobilfunknummer, unter der die verantwortliche Person zum Zeitpunkt des Abbrennens am Abbrennort erreichbar ist

### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Gemäß § 17 Abs. 1 d LImSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift
  1. des § 2 Abs. 1, 4, 5 und 6 über die Verhaltenspflichten;
  2. des § 2 Abs. 2 und 3 über die Verwendung von Brennmaterialien;
  3. des § 2 Abs. 7 über die einzuhaltenden Mindestabstände;
  4. des § 3 über die Anzeigepflichtzuwiderhandelt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschrift dieser Verordnung können nach § 17 Abs. 3 des Landes-Immissionsschutzgesetzes (LImSchG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Stadt Herten  
als örtliche Ordnungsbehörde

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 17.03.2005

Dr. Paetzl  
Bürgermeister